



# **Richtlinien für die Expertinnen und Experten der Berufsmaturitätsprüfungen im Kanton Zürich**

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

- Eidgenössische Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016)
- Berufsmaturitätsreglement des Kantons Zürich vom 8. September 2014
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008
- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999
- Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (Mittel- und Berufsschullehrerverordnung) vom 7. April 1999
- Mittelschul- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999
- Kantonaler Lehrplan für die Berufsmaturität vom 27. April 2015

## **2. Stellung und Funktion der Expertinnen und Experten**

Die durch die Prüfungsleitung eingeladenen Prüfungsexpertinnen und -experten stellen gegenüber der Prüfungsleitung und den Oberbehörden sicher, dass die Prüfungen ordnungs- und fachgemäss sowie dem Lehrplan entsprechend korrigiert und durchgeführt werden.

## **3. Aufgaben der Expertinnen und Experten im Zusammenhang mit Berufsmaturitätsprüfungen**

### **Schriftliche Prüfungen**

Die Prüfungen werden kantonal für alle Schulen von Erstellungsteams erstellt. Die Prüfungen sind unter Einbezug von Vertreter/innen der Fachhochschulen vor der Durchführung validiert worden.

Die Lösungen werden von den Fachlehrpersonen der Berufsmaturitätsschulen korrigiert und benotet. Prüfungsexpertinnen und -experten haben Einsicht in die korrigierten und bewerteten Arbeiten.

Die prüfende Lehrperson korrigiert und bewertet die schriftlichen Prüfungen. Experten/innen begutachten die Korrektur stichprobenartig. Das Augenmerk ist dabei insbesondere auf die folgenden Prüfungen zu richten:

1. Prüfungen mit ungenügenden Noten
2. Grenzfälle: Prüfungen, bei denen ein Punkt mehr oder ein Punkt weniger Auswirkungen auf die Prüfungsnote hat



Die Prüfungen sind im Wesentlichen nach folgenden Kriterien zu begutachten:

- Korrektur gemäss dem Lösungsschlüssel,
- konsistente Korrektur (Konsistenz innerhalb der Prüfung und im Vergleich mit anderen Prüfungen),
- korrekte und faire Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten.

Es ist ebenso zu überprüfen, ob die Gesamtpunktzahl korrekt zusammengezählt wurde.

**Unterschrift der Expertin oder des Experten auf dem Deckblatt der schriftlichen Prüfungen:** Die Unterschrift ist einzig bei denjenigen Prüfungen notwendig, bei denen eine Zweitkorrektur erfolgt ist.

Die Expertinnen und Experten orientieren die Examinatorinnen und die Examinatoren und die BM-Leitung über ihre Feststellungen zur Prüfung.

### **Mündliche Prüfungen**

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die unterrichtende Lehrperson geprüft; die Expertin oder der Experte stellt keine Prüfungsfragen. Die Expertinnen und Experten wirken bei der Notengebung mit.

**Im Hinblick auf spätere Rückfragen (Einsprachen und Rekurse) ist der Prüfungsverlauf zu protokollieren. Die Schule ist für die Aufbewahrung der Protokolle bis ein Jahr nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens verantwortlich.**

Die Beurteilung der Leistungen der Kandidaten/innen erfolgt im Wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- Angemessenheit des Schwierigkeitsgrads
- Angemessenheit der Prüfungsmethode
- Ausgeglichenheit der Anforderungen